



Darmstadt, den 12. Juli 2023

## Ergebnisprotokoll

der 11. Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses am 7. Juli 2023

### Tagungsort:

Regionalverband FrankfurtRheinMain,  
Raum 8a/b im Untergeschoss,  
Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main

**Beginn: 10:01 Uhr**

**Ende: 10:51 Uhr**

### Vorsitz:

Kasseckert, Heiko (CDU)

### Mitglieder:

Burghardt, Horst (DIE GRÜNEN)

Buschmann, Harald (CDU)

Engelhardt, Christian (CDU)

Fink, Christof (DIE GRÜNEN)

Frank-Millman, Julia (DIE GRÜNEN)

Gerfelder, Kai (SPD)

vertritt Frau Rekha Krings (SPD)

Göllner, Michael (SPD)

Haas, Rudolf (SPD)

vertritt Herr Rouven Kötter (SPD)

Kraft, Uwe (CDU)

vertritt Herr Jan Schneider (CDU)

Lucas, Joachim (SPD)

vertritt Herr Gerald Kummer (SPD)

Dr. Naas, Stefan (FDP)

Podstatny, Roger (SPD)

Röttger, Bernd (CDU)

vertritt Herr Dr. Helmut Müller (CDU)

Salz, Gerhard (DIE GRÜNEN)

Schimpf, Matthias (DIE GRÜNEN)

Schindler, Harald (SPD)

vertritt Herr Gerhard Herbert (SPD)

Sommer, Gregor (CDU)

Stirböck, Oliver (FDP)

vertritt Frau Annette Rinn (FDP)

Urhahn, Franz-Rudolf (DIE GRÜNEN)

Walther, Katy (DIE GRÜNEN)

Wucherpfennig, Dagmar (SPD)

Wysocki, Sebastian (CDU)

**Fraktionsvorsitzende:**

Banzer, Jürgen (CDU)

Rock, René (FDP)

**Mitglieder des Präsidiums:**

Dr. Gehrke, Wolfgang (CDU)

Kündiger, Albrecht (DIE GRÜNEN)

**Fraktionsgeschäftsführer:**

Vogt, Christian (DIE GRÜNEN)

Würz, Rolf (FDP)

**Obere Landesplanungsbehörde:**

Lindscheid, Brigitte (Regierungspräsidentin)

Dr. Fuhrmann, Stefan (Regierungsvizepräsident)

Dr. Beck, Helmuth

Güss, Ulrike

Hennig, Udo

Langsdorf, Markus

Mahler, Sabine

Pressestelle,

Schader, Ines

Schmieg, Verena

## **Regionalverband FrankfurtRheinMain**

Mrosek, Annika

### **Gäste:**

Dr. Scheck, Natalie (HMWEVW)

### **Schriftführerin:**

Kränkel, Aylin

## Tagesordnung:

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 10. Sitzung vom 5. Mai 2023
2. Vorlage Monitoringbericht zur Umsetzung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019  
**Drs. Nr. X / 67.2**
3. Neue Regelungen zur Windenergie
4. Rotor out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)  
  
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 14. Juni 2019 über den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) sowie über die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Drs. Nr. IX/17.13.9.1)  
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 2. Juli 2021 über die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 (Drs. Nr. IX/127.3)  
**Drs. Nr. X / 94**
5. 1. Planänderungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen; 2. Beteiligung gemäß § 6 Abs. 3, 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz  
**Drs. Nr. X / 95**
6. Informationen zu rechtlichen Fragen der vergangenen Sitzungsrunde (u.a. Änderung des ROG)
7. Antrag der Stadt Steinau an der Straße auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPG für den Planbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Ulmbach" im Stadtteil Ulmbach  
**Drs. Nr. X / 57.2**
8. Antrag der Gemeinde Altstadt auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und vom Landesentwicklungsplan Hessen 2020 gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPG für die geplante Entwicklung einer Siedlungserweiterung aus Einzelhandel, Dienstleistungen und Wohnen  
**Drs. Nr. X / 90.1**
9. Antrag der Stadt Mörfelden-Walldorf auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPG für die „Erweiterung Gewerbegebiet Mörfelden-Ost“ (Bebauungsplan Nr. 54 Gewerbegebiet Mörfelden-Ost, Am Oberwaldberg)  
**Drs. Nr. X / 91.1**
10. Abschluss des Planänderungsverfahrens für die 1. Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Steinbach (Taunus)  
Gebiet A: Gewerbegebiet im Gründchen/Am Bahnhof  
Gebiet B: Westlich der Königsteiner Straße  
**Drs. Nr. X / 59.2**
11. Anfragen

**Zu TOP 1** Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 10. Sitzung vom 5. Mai 2023

**Herr Kasseckert (CDU)** eröffnet die 11. Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses und begrüßt die anwesenden Mitglieder, Frau Regierungspräsidentin Lindscheid, Herrn Regierungsvizepräsident Dr. Fuhrmann, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der oberen Landesplanungsbehörde sowie Frau Dr. Scheck aus dem Wirtschaftsministerium.

Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht zugegangen ist. Zur Tagesordnung gibt es keine Änderungswünsche.

Das Protokoll der 10. Sitzung vom 5. Mai 2023 wird genehmigt.

**Zu TOP 2** Vorlage Monitoringbericht zur Umsetzung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019  
**Drs. Nr. X / 67.2**

**Herr Kasseckert (CDU)** stellt fest, dass die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt bereits im Ausschuss UEK ausführlich stattgefunden haben.

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Haupt- und Planungsausschuss nimmt die **Drs. Nr. X / 67.2** zur Kenntnis.

**Zu TOP 3** Neue Regelungen zur Windenergie

**Frau Güss** fasst zusammen, dass die Beratung im Ausschuss durch den Vortrag von Frau Dr. Scheck (HMWEVW) bereits stattgefunden habe und ausführlich diskutiert worden sei. Das Übersichtspapier mit Erläuterungen der Änderungen, das dem Ausschuss UEK vom Hause des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Verfügung gestellt wurde, werde diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

Weiter führt sie aus, dass Frau Dr. Scheck (HMWEVW) zur Beantwortung weiterer Fragen im heutigen Ausschuss noch einmal zur Verfügung stehe.

Die **Fraktion DIE GRÜNEN** gibt zu Protokoll, dass sie einen zeitnahen Beschluss des Flächenbeitragswerts unterstütze.

**Herr Röttger (CDU)** führt aus, dass es bei komplexen Themenbereichen angeraten sei, ausführlich und gründlich zu beraten. Er merkt an, dass über den Beschluss in aller Ruhe im Jahre 2024 beraten werden solle.

**Herr Gerfelder (SPD)** merkt an, dass er zu Ausführungen in den Beratungen der Ausschüsse Rückfragen habe, welche er am Ende der Sitzung unter Anfragen an Frau Regierungspräsidentin Lindscheid stellen möchte.

**Herr Dr. Beck** weist darauf hin, dass sich nach seiner Einschätzung und der der Prozessvertreter durch den Flächenbeitragswertbeschluss die Rechtslage bei den Normenkontrollklagen noch einmal verbessern werde. Ab dem Flächenbeitragswertbeschluss hätte man das Konstrukt mit dem Ausschlussraum und dem schlüssigen Plankonzept nicht mehr. Dann habe man den nicht privilegierten Raum und andere Maßstäbe, die dann für die Beurteilung gelten. Demnach wäre es günstig, den Beschluss eher frühzeitig zu fassen.

**Herr Kasseckert (CDU)** fasst zusammen, dass zu dieser Thematik heute nichts beschlossen werden müsse. Hierzu müsse in einer anderen Runde in Ruhe beraten werden, um eine kluge Entscheidung über den Zeitpunkt des Beschlusses zu treffen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. **Herr Kasseckert (CDU)** bedankt sich für die Anwesenheit von Frau Dr. Scheck (HMWEVW). Damit wird der Tagesordnungspunkt verlassen.

**Zu TOP 4** Rotor out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)

Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 14. Juni 2019 über den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) sowie über die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Drs. Nr. IX/17.13.9.1)

Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 2. Juli 2021 über die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 (Drs. Nr. IX/127.3)

**Drs. Nr. X / 94**

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor. **Herr Kasseckert (CDU)** lässt über die Drucksache abstimmen.

**Beschluss:** Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. X / 94** mit Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, DIE GRÜNEN bei Enthaltung der FDP-Fraktion einstimmig zu.

**Zu TOP 5** 1. Planänderungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen; 2. Beteiligung gemäß § 6 Abs. 3, 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz  
**Drs. Nr. X / 95**

**Herr Engelhardt (CDU)** bittet die folgende Protokollnotiz aufzunehmen: Aus seiner Sicht als Landrat des betroffenen Landkreises Bergstraße hält er die vorgetragenen Bedenken zu den Ziffern 12 (Heppenheim – Wohnen) und 26 (Lorsch – Wohnen) zwar für betrachtenswert aber nicht tragfähig. Zu Ziffer 12 habe es Ende 2022 einen Termin gegeben, an dem unter Einbindung des RP Darmstadt eine leicht modifizierte Lösung als zustimmungswürdig erarbeitet wurde. Den steigenden Wohnflächenbedarf u.a. durch die Migration des letzten Jahres sollte berücksichtigt werden. Er bittet, dies ins Protokoll aufzunehmen und möglicherweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

**Herr Gerfelder (SPD)** merkt an, dass auf Seite 8 der Stellungnahme das Thema Abwasser aufgeführt ist. Er hinterfragt, warum das Thema der Abwasserentsorgung in dieser Stellungnahme aufgeführt wird, allerdings bei Zielabweichungsverfahren von ähnlicher Größenordnung nicht.

**Frau Güss** entgegnet, dass dies eigentlich kein Thema sei, dass von der Regionalplanung zu behandeln sei, jedoch als Hinweis nachrichtlich an den Planungsträger Verband Rhein-Neckar aufgenommen wurde.

**Frau Regierungspräsidentin Lindscheid** stellt die Rückfrage, ob die Thematik künftig mitaufgenommen oder weggelassen werden solle und bittet um Einschätzung.

Nach weiteren Wortmeldungen wird seitens des Gremiums durch **Herrn Kasseckert (CDU)** festgestellt, dass die Thematik Abwasser künftig nicht berücksichtigt wird, da die Thematik nicht im Zuständigkeitsbereich der Regionalversammlung Südhessen liege.

**Herr Kasseckert (CDU)** lässt nun über die Drucksache abstimmen.

**Beschluss:** Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. X / 95** mit Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und DIE GRÜNEN einstimmig zu.

**Zu TOP 6** Informationen zu rechtlichen Fragen der vergangenen Sitzungsrunde (u.a. Änderung des ROG)

Hierzu wird ein mündlicher Bericht von **Herrn Langsdorf** vorgetragen.

Zur Frage, ob Beschlüsse, die in der aktuellen Regionalversammlung beschlossen werden, für künftige Regionalversammlungen bindend sind, gibt **Herr Langsdorf** zu Protokoll, dass dies der Fall sei. Die Regionalversammlung sei Teil der Exekutive und kein Parlament, demnach gelte hier nicht, dass Beschlüsse, auch solche die ggfs. nicht erledigt seien, mit Ende einer Legislaturperiode erlöschen. Beschlüsse der Regionalversammlung gelten fort. Weiter führt er aus, dass es einer neu konstituierten Regionalversammlung unbenommen bleibe, vorherige Beschlüsse abzuändern.

**Herr Langsdorf** erläutert, dass es keinen Landschaftsrahmenplan mehr gebe. Vorgesehen war es, dass dieser Plan bei einer Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt werden könne. Diese Rechtslage gebe es nicht mehr. Nunmehr gebe es ein Landschaftsprogramm, welches ein integraler Bestandteil des Landesentwicklungsplanes sei.

**Herr Langsdorf** führt aus, dass im Wesentlichen die Auswirkungen der Änderung des ROG, die im September dieses Jahres in Kraft treten, in drei Punkten zusammenzufassen sind. Die erste Änderung sei eine Kodifizierung der bisherigen Rechtsprechung, bei der sich inhaltlich nichts ändere. Im § 3 Abs. 1 Nr. 4 a ROG wird eine Definition aufgenommen für die in Aufstellung befindlichen Ziele. Des Weiteren die Novellierung hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange. Dort gebe es eine Umkehrung des Ausnahmegrundsatzverhältnisses. Die Beteiligung erfolge künftig in erster Linie digital im Internet und ergänzend in Papierform. Sowie die Änderungen zum § 6 Abs. 2 ROG – hier wird im Wesentlichen ein Wort geändert, welche die Regelungen der Zielabweichungen betrifft. Nunmehr heiße es nicht mehr „die Abweichung von Zielen der Raumordnung kann“, sondern „soll“ zugelassen werden.

Zur Frage des atypischen Falls stellt **Herr Langsdorf** fest, dass hierzu keine abstrakte, pauschale Beantwortung möglich ist. Dies ist abhängig davon, von welchem Ziel und in welchem Raum abgewichen werden soll. Ebenso welches Vorhaben bzw. welcher Planungsträger abweicht.

**Herr Kasseckert (CDU)** stellt durch die Ausführungen lediglich einen begrenzten Erkenntnisgewinn fest und bittet zur Aufklärung um eine schriftliche Übermittlung der Fragen und der Antworten. Dies sollte auch bei künftigen Anfragen dieser Art berücksichtigt werden, sodass eine beratungsfähige Grundlage vorliegt.

**Frau Regierungspräsidentin Lindscheid** sichert zu, dass eine schriftliche Ausarbeitung der Antworten auf die rechtlichen Fragen zur Verfügung gestellt wird.

**Zu TOP 7** Antrag der Stadt Steinau an der Straße auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPG für den Planbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Ulmbach" im Stadtteil Ulmbach  
**Drs. Nr. X / 57.2**

**Herr Rock (FDP)** stellt die Rückfrage, das sich in den Ausschusdiskussionen ergeben habe, dass zum Anschluss dieser Anlage eine 12 km lange Stromleitung gebaut werde. Bisher wurde von einer Länge von 1,5 km ausgegangen. Er weist darauf hin, dass es signifikant wäre, ob eine Leitung von 1,5 km bzw. 12 km gebaut werden müsse und bittet um Aufklärung.

**Herr Langsdorf** führt aus, dass die Stadt Steinau bereits 2013 eine 5 ha große Fläche ausgewiesen und erschlossen habe. Demnach sei die Leitung vorhanden. Die jetzt weitere, zugelassene Fläche in unmittelbarer Nähe sei somit zweckmäßig, vorbehaltlich dessen, dass – wie weiter geprüft wurde - im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft keine wirtschaftliche Alternative für die Stadt Steinau vorhanden war.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. **Herr Kasseckert (CDU)** lässt über die Drucksache abstimmen.

**Beschluss:** Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. X / 57.2** mit Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, DIE GRÜNEN bei Enthaltung der FDP-Fraktion einstimmig zu.

**Zu TOP 8** Antrag der Gemeinde Altstadt auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und vom Landesentwicklungsplan Hessen 2020 gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPG für die geplante Entwicklung einer Siedlungserweiterung aus Einzelhandel, Dienstleistungen und Wohnen  
**Drs. Nr. X / 90.1**

**Herr Salz (DIE GRÜNEN)** fragt nach, ob zwecks der Nachnutzung des alten Rewe-Grundstücks, das in unmittelbarer Nähe befindliche Busunternehmen die Fläche zur Unterbringung von Fahrzeugen nutzen könne. Er fragt an, ob dies nachgefragt oder überprüft werden könne.

**Herr Kasseckert (CDU)** stellt fest, dass dies keine Entscheidung dieses Gremiums sei, aber die Anregung aufgenommen und der Gemeinde weitergegeben werde.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. **Herr Kasseckert (CDU)** lässt über die Drucksache abstimmen.

**Beschluss:** Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. X / 90.1** mit Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und DIE GRÜNEN einstimmig zu.

**Zu TOP 9** Antrag der Stadt Mörfelden-Walldorf auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPG für die „Erweiterung Gewerbegebiet Mörfelden-Ost“ (Bebauungsplan Nr. 54 Gewerbegebiet Mörfelden-Ost, Am Oberwaldberg)  
**Drs. Nr. X / 91.1**

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor. **Herr Kasseckert (CDU)** lässt über die Drucksache abstimmen.

**Beschluss:** Der Haupt- und Planungsausschuss stimmt der **Drs. Nr. X / 91.1** mit Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und DIE GRÜNEN einstimmig zu.

**Zu TOP 10** Abschluss des Planänderungsverfahrens für die 1. Änderung des Regionalplans Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Steinbach (Taunus)  
Gebiet A: Gewerbegebiet im Gründchen/Am Bahnhof  
Gebiet B: Westlich der Königsteiner Straße  
**Drs. Nr. X / 59.2**

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Haupt- und Planungsausschuss nimmt die **Drs. Nr. X / 59.2** zur Kenntnis.

**Zu TOP 11** Anfragen

**Herr Gerfelder (SPD)** merkt an, dass im Rahmen der Ausschussberatungen vorgetragen wurde, dass es im Zuständigkeitsbereich von HessenForst eine Abschichtung der zur Verfügung stehenden Flächen gäbe. Er verweist darauf, dass der Begriff „Ranking“ gefallen sei. Hier wird die Frage an die Behördenleitung gestellt, ob diese davon Kenntnis habe.

**Frau Regierungspräsidentin Lindscheid** äußert, dass hierzu keinerlei Kenntnisse vorliegen und somit keine Auskunft gegeben werden könne. Es wird zugesichert, dies in Erfahrung zu bringen.

**Frau Regierungspräsidentin Lindscheid** gibt dem Gremium zur Information, dass dies die letzte Sitzungsrunde von Herrn Dr. Beck sei, da er künftig die Leitung der Abteilung II übernehmen werde. Sie bedankt sich im Namen aller für die jahrelange gute Zusammenarbeit. Weiter führt sie aus, dass es für ihn bestimmt ein Highlight seines Wirkens in der Regionalplanung gewesen sei, als der Teilplan Erneuerbare Energien auf den Weg gebracht werden konnte.

**Herr Dr. Beck** bedankt sich ganz herzlich für über 13 Jahre guter Zusammenarbeit und wünscht der Regionalversammlung Süd Hessen zwecks der Neuaufstellung des Regionalplans alles Gute.

**Herr Kasseckert (CDU)** schließt sich dem Wort von **Frau Regierungspräsidentin Lindscheid** an und bedankt sich für jahrelange hervorragende Begleitung. Ebenso für das gute Handling in manch hitziger Diskussion. Er hebt hervor, dass der Abschluss des Teilplans Erneuerbare Energien auch seine Handschrift trägt und bedankt sich für die gute Vorbereitung für die Neuaufstellung des Regionalplans. Im Namen des Hauses wird Herrn Dr. Beck alles Gute für den weiteren Weg gewünscht.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

**Herr Kasseckert (CDU)** schließt die Sitzung um 10:51 Uhr.

gez. Heiko Kasseckert  
Ausschussvorsitzender

gez. Aylin Kränkel  
Schriftführerin

**Gesetzliche Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergienutzung an Land; Regionalplanerische Umsetzung bis 1. Flächenbeitragswertbeschluss (Stand Juni 2023)**

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353) ist am 1.2.2023 in Kraft getreten. Es enthält in Artikel 1 das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und in Artikel 2 Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB §§ 245e und 249). In den Artikeln 3 und 4 sind Änderungen des Raumordnungsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes enthalten. Weiter sind Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits umgesetzt worden. Auf EU-Ebene ist am 22.12.2022 die Notfallverordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in Kraft getreten.

Für die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes wurde am 16. Mai 2023 der „Gemeinsame Erlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus“ des HMWEVW und HMUKLV veröffentlicht:

<https://umwelt.hessen.de/umwelt/anlagengenehmigung-ueberwachung-sicherheit>

Mit diesem Erlass werden die wichtigsten Auslegungs- bzw. Anwendungsfragen beantwortet.

Nachfolgend werden die für die Regionalplanung wichtigsten gesetzlichen Regelungen erläutert. Eine informative Übersicht bietet das beiliegende Blatt.

Das geltende WindBG legt für jedes Bundesland Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung fest (§ 3 Abs. 1 i.V. mit Anlage 1). Hessen hat danach bis Ende 2027 1,8 % seiner Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen, bis Ende 2032 2,2 %.

In den hessischen Teilplänen für die Erneuerbaren Energien sind zusammen ca. 1,9 % der Fläche Hessens als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt. Damit wäre das Ziel für den ersten Flächenbeitragswert bereits erreicht. Hierzu sind Umsetzungsschritte der Regionalversammlungen und der Verbandskammer beim Regionalverband FrankfurtRheinMain erforderlich.

Um den zweiten Flächenbeitragswert zu erreichen, sind zunächst Umsetzungsschritte auf Landesebene erforderlich, z.B. Änderung des LEP. Eine Anpassung des Hessischen Energiegesetzes ist bereits erfolgt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 HEG).

## Rechtliche Situation seit 1.2. 2023 durch Wind-an-Land-Gesetz

1. Der TPEE 2019 sowie seine 1. Änderung gelten fort (§ 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Errichtung von Windenergieanlagen ist innerhalb der Vorranggebiete privilegiert. Außerhalb der Vorranggebiete ist sie ausgeschlossen.
2. Neu ist die Sonderregelung für Repowering-Vorhaben. Das Repowering bestehender Windenergieanlagen ist außerhalb der Vorranggebiete privilegiert. Voraussetzung ist, dass die Windenergieanlagen außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten errichtet werden und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Laut gemeinsamen Erlass des HMWEVW und HMUKLV sind insbesondere die Kriterien zur Ermittlung der Windenergie-Vorranggebiete nach der 3. Änderung des LEP Hessen 2000 (Ziel 5.3.2.2-4, a. bis e.) als Grundzüge der Planung im Sinne von § 245e Abs. 3 BauGB anzusehen. Dies betrifft die durchschnittliche Windgeschwindigkeit, 1.000 m Abstand zu Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung, die Abstände zur Verkehrsinfrastruktur sowie zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und den Ausschluss von Naturschutzgebieten, Nahbereichen von Naturdenkmälern, gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, sowie Kernzonen der Welterbestätten.
3. Der Bundesgesetzgeber hat die Planungssystematik auf eine Positivplanung umgestellt. Eine Beschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen erfolgt über die Gesetzgebung und nicht mehr über eine Planung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die mit einer Ausschlusswirkung verbunden ist. Mit dem Erreichen der Flächenbeitragsziele nach WindBG wird der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung gestellt.  
Zukünftig ist die Steuerung der Windenergienutzung auf Flächen, die mit einer Ausschlusswirkung verbunden sind, nicht mehr möglich (§ 249 Abs. 1 BauGB).

## Umsetzungsschritte für den ersten Flächenbeitragswert:

### 1. Rotor out-Beschluss

Die Regionalversammlungen Nord-, Mittel und Südhessen sowie die Verbandskammer fassen ab dem 1.2.2023 jeweils den Beschluss, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie liegen müssen.

Diese Klarstellung der Planungsträger ist bei den hessischen Bestandsplänen erforderlich, da sie keine ausdrückliche Rotor-Regelung enthalten (§ 5 Abs. 4 WindBG). Ohne diese Klarstellung können die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie nicht im vollen Umfang auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden (§ 4 Abs. 3 WindBG). Es müssten 75 m (aktueller durchschnittlicher Rotorradius) von den Grenzen der Vorranggebiete nach innen subtrahiert werden. Hessen würde seinen Flächenbeitrag für 2027 nicht erreichen. Diese Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

Ein entsprechender Beschlussvorschlag wurde zwischen dem HMWEVW, den drei Regierungspräsidien und dem Regionalverband abgestimmt. Der Beschlussvorschlag wird allen drei Regionalversammlungen und der Verbandskammer im Juli 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt (für die RVS Drs. X / 94).

Die aktuelle Genehmigungspraxis ändert sich durch diesen Beschluss nicht, da die Grenzen der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie – wie alle anderen

regionalplanerischen Festsetzungen– auch jetzt schon als nicht parzellenscharf angesehen werden.

#### Rechtsfolgen des Rotor out-Beschlusses

Die seit 1.2.2023 geltende Situation ändert sich nicht. Die Rotor out-Beschlüsse sind Voraussetzung für die Flächenbeitragswertbeschlüsse.

## 2. Feststellung 1. Flächenbeitragswert

Bis spätestens zum 31.12.2027 ist festzustellen, dass der erste Flächenbeitragswert (Hessen 1,8 %) ohne Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht wird (§ 5 Abs. 1 und 2 WindBG und § 1 Abs. 3 HEG). Hierfür sind entsprechende Beschlüsse durch die Regionalversammlungen und die Verbandskammer erforderlich, die für das gesamte Land zusammengeführt werden müssen. Diese Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

Zur konkreten Vorgehensweise wird es einen Vorschlag des HMWEVW geben. Um Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, zusätzliche Windflächen auszuweisen, wäre eine möglichst frühzeitige Feststellung des ersten Flächenbeitragswertes erforderlich. Es ist nicht vorgesehen, dass (nachträglich) für die Planungsregionen Teilflächenziele für den Flächenbeitragswert 2027 benannt werden. Daher sind alle drei Planungsregionen inklusive Regionalverband voneinander abhängig.

#### Rechtsfolgen der Feststellung des Flächenbeitragswertes:

##### a. Wegfall der Ausschlusswirkung

Mit der Feststellung, dass der erste Flächenbeitragswert für Hessen erreicht wird, spätestens Ende 2027, entfällt die Ausschlusswirkung der drei Teilregionalpläne inklusive Regionalen Flächennutzungsplan (§ 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB). Im Übrigen gelten die Pläne fort, insbesondere die Vorrangwirkung (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB).

##### b. Bauplanungsrechtliche Beurteilung der Windenergieanlagen (Nicht-Privilegierung außerhalb der Vorranggebiete)

Mit der Feststellung, dass der Flächenbeitragswert erreicht wird, bleibt es bei der Privilegierung der Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete. Außerhalb der Vorranggebiete sind neu geplante Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten. Die Zulassung von Windenergieanlagen wäre im Einzelfall möglich, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Die Zulassung wird regelmäßig daran scheitern, dass einzelne der gesetzlich benannten öffentlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB, z.B. Belange des Naturschutzes beeinträchtigt werden (§ 249 Abs. 2 BauGB). Sollte der Beschluss zum Erreichen des Flächenbeitragswertes nicht gefasst werden, sind neu geplante Windenergieanlagen ab dem 1.1.2028 auch außerhalb der Vorranggebiete privilegiert (§ 249 Abs. 7 BauGB).

##### c. Repowering-Vorhaben

Bis zum 31.12.2030 sind Repowering-Vorhaben außerhalb der Vorranggebiete privilegiert zulässig. Voraussetzung ist, dass sie außerhalb von Naturschutz- und

Natura 2000-Gebieten liegen (§ 249 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Bedingung, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sein dürfen, entfällt.

Ab 1.1.2031 sind Repowering-Vorhaben außerhalb von Vorranggebieten nicht mehr privilegiert, sondern wie ein „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln (§ 249 Abs. 2 und 3). D.h. ein Repowering-Vorhaben darf dann öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

d. Ausweisung zusätzlicher Windflächen

Die Feststellung des ersten Flächenbeitragswertes steht einer Ausweisung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung nicht entgegen (§ 249 Abs. 4 BauGB). Auch Kommunen und Planungsverbände nach § 205 BauGB können deshalb im Wege der Bauleitplanung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen. Es reicht aus, dass dies im Wege der Flächennutzungsplanung erfolgt (Gemeinsamer Erlass HMWEVW und HMUKLV Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus, Seite 33/34). Mit dem HMWEVW wird noch geklärt, wie dies für Kommunen im Gebiet des Regionalverbands umzusetzen ist.

Wann und wie diese Windflächen für den Flächenbeitragswert (evt. für zweiten Flächenbeitragswert) angerechnet werden können, wird noch geklärt. Sie zählen einerseits zu den Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG. Andererseits können nach § 1 Abs. 3 Hessisches Energiegesetz nur die Vorranggebiete in den Regionalplänen zum Erreichen der für Hessen definierten Flächenbeitragswerte angerechnet werden.

Da die Ausschlusswirkung mit Feststellung des ersten Flächenbeitragswertes entfällt, ist für die Ausweisung von zusätzlichen Windflächen in Bauleitplänen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete in den Teilregionalplänen nur dann die Zulassung einer Zielabweichung erforderlich, wenn von sonstigen Zielen des Regionalplans abgewichen werden soll. Das Vorranggebiet für Forstwirtschaft stellt beispielsweise kein der Windenergienutzung entgegenstehendes Ziel dar (TPEE 2019, Text, Ziel Z3.3-6, Gemeinsamer Erlass HMWEVW und HMUKLV Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus, Seite 34).

**Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land – Regionalplanerische Umsetzung bis 1. Flächenbeitragswertbeschluss (Stand Juni 2023)**

Ab 1.2.2023 - bis Datum Feststellung 1. Flächenbeitragswert oder bis 31.12.2027

**TPEE 2019 und 1. Änderung TPEE 2019 gelten fort (§ 245e Abs.1 Satz 1 BauGB)**

1. Errichtung von WEA innerhalb der Vorranggebiete ist privilegiert.
2. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von WEA ausgeschlossen.
3. Sonderregelung: Das Repowering bestehender WEA außerhalb der Vorranggebiete ist privilegiert (§ 245e Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB). Voraussetzung, Grundzüge der Planung sind nicht berührt, Lage außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

**Rotor out-Beschluss gemäß § 5 Abs. 4 WindBG**

ja

nein

Fläche der Vorranggebiete kann in vollem Umfang für den Flächenwert angerechnet werden (§ 4 Abs. 3 WindBG). Hessen (1,9%) erreicht den ersten Flächenbeitragswert von 1,8% (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 WindBG).

Von der Fläche jedes Vorranggebietes sind 75 m nach innen abzuziehen (§ 4 Abs. 3 WindBG). Nur diese reduzierte Fläche kann für den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Hessen erreicht nicht den ersten Flächenbeitragswert von 1,8%.

**Flächenbeitragswertbeschluss gemäß § 5 Abs. 2 WindBG**

ja

nein

**Wegfall der Ausschlusswirkung bei allen Teilregionalplänen (§ 245e Abs.1 Satz 1 BauGB)**

Mit Beschluss

Mit Datum 31.12.2027

WEA im Vorranggebiet privilegiert (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB).

WEA außerhalb Vorranggebiet nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Gemeinden und Planungsverbände nach § 205 BauGB können im Wege der Bauleitplanung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen (§ 249 Abs. 4 BauGB).

WEA innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete privilegiert (§ 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB).

Sonderregelung: Bis 31.12.2030 ist das Repowering bestehender WEA außerhalb der VRG privilegiert, (§ 249 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Voraussetzung, Lage außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebiet.

Abweichung erforderlich, wenn sonstige Ziele der Raumordnung entgegenstehen.